

## §§ 1 und 2. Geltungsbereich.

### § 1.

1. Die Mitglieder des Reichsarbeitgeberverbandes deutscher Gemeinden und Kommunalverbände und der ihm angeschlossenen Bezirksarbeitgeberverbände sind verpflichtet, die Arbeitsbedingungen ihrer Arbeiter (Lohnempfänger) ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und der bezirklichen (örtlichen) Zusatz-Mantelbestimmungen zu regeln. Personen, die zwar nicht Lohnempfänger sind, aber wirtschaftlich den Arbeitern gleichstehen, können durch Bezirksvereinbarung diesem Vertrag unterstellt werden<sup>1)</sup>.

2. Die Mitglieder des Reichsarbeitgeberverbandes und seiner Bezirksverbände sowie die Mitglieder der an diesem Vertrag beteiligten Arbeiterorganisationen haben ohne besondere Vereinbarung Anspruch auf die Leistungen aus diesem Vertrag.

3. Bezirks-Vereinbarungen sind zwischen den Bezirksorganisationen der Vertragsparteien zu treffen. An Stelle einer Bezirksvereinbarung ist eine örtliche Vereinbarung zwischen den Organisationen der Vertragsparteien zulässig, soweit und solange der Bezirksarbeitsvertrag örtliche Regelung nicht ausschließt.

<sup>1)</sup> Durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 in § 1 Ziffer 1 wird an dem bisherigen Rechtszustand, wonach die Berechtigung der Arbeitgeber, sich an Sondertarifverträgen von Arbeitgeberverbänden der Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerte zu beteiligen, am 30. Juni 1924 erloschen ist, nichts geändert.